



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 8 zur Wegleitung über den Bezug der Beiträge in der AHV, IV und EO (WBB)

Gültig ab 1. Januar 2016

318.102.048 d WBB

11.15

Vorbemerkungen zum Nachtrag 8, gültig ab 1. Januar 2016

Der vorliegende Nachtrag trägt zum einen der Erhöhung des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung von 126 000 auf 148 200 Franken Rechnung. Dies hat zur Folge, dass auch die Beitragsgrenze in der Arbeitslosenversicherung im gleichen Umfang erhöht wird. Ebenso wird die Senkung des Beitragssatzes für die Erwerbsersatzordnung (EO) auf 0.45 % berücksichtigt. Dieser Beitragssatz ist auf 5 Jahre befristet, also vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2020.

Zum andern wird die Wegleitung in verschiedenen Punkten aktualisiert. Dies ist insbesondere der Fall betreffend die Bezeichnung der Arbeitgebenden bei Vorliegen einer Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft (Rz 1016), hinsichtlich des Geltungsbereichs des vereinfachten Abrechnungsverfahrens sofern Rentner betroffen sind (Rz 2094 f.), betreffend die Regelung im Bereich der nachträglichen Lohnzahlung (Rz 2034 ff.), im Bereich der Definition der Privathaushalte (Rz 2128 ff.) sowie betreffend die Fälle, in denen der Zinslauf nicht unterbrochen wird (Rz 4057).

Schliesslich werden Fehler korrigiert und die höchstrichterliche Rechtsprechung bis und mit Nr. 52 der Liste [„Rechtsprechung Beiträge, Auswahl des BSV“](#) berücksichtigt.

Die Nachträge sind mit dem Vermerk 1/16 versehen.

Abkürzungen

EFTA-Übereinkommen Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), Konsolidierte Fassung des Vaduzer Abkommens vom 21. Juni 2001, Anhang K – Anlage 2 ([SR 0.632.31](#))

- 1016 Als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber gelten demnach:
- 1/16 – die Gemeinschaft der Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer und nicht deren Verwaltung;
- die Betriebsinhaberin bzw. der Betriebsinhaber und nicht ihre Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter (Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer), welche(r) die Arbeitnehmenden angestellt hat und die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber auch während der Dauer des Arbeitsverhältnisses vertritt¹;
- das Gemeinwesen für die von ihm ernannten nebenberuflichen Beamtinnen und Beamten wie Fleischschauerinnen und -schauer², Vormünder³, Betreibungsbeamtinnen und -beamte sowie Eichmeisterinnen und -meister, auch wenn und soweit diese durch Sporteln entlohnt werden (Rz 1013; s. dazu die WML);
- die Gastwirtin bzw. der Gastwirt, die Inhaberin bzw. der Inhaber eines Fusspflege- oder Kosmetikbetriebes, die Transportunternehmerin bzw. der Transportunternehmer für ihr bzw. sein Personal, auch wenn und soweit dieses durch Bedienungs- oder Trinkgelder der Kunden entlohnt wird (Rz 1013 und dazu die WML);
- die Gemeinde für die Schulärztin bzw. den Schularzt, die Schulzahnärztin bzw. den Schulzahnarzt, die Gemeindevärztin bzw. den Gemeindevarzt (medico condotto), auch soweit diese oder dieser durch Entgelte der Patienten entlohnt werden, die ihnen diese nach einem festen Tarif entrichten⁴ (Rz 1013 und dazu die WML);
- die Chefärztin bzw. der Chefarzt oder eine ihr bzw. ihm gleichgestellte Ärztin bzw. gleichgestellter Arzt hinsichtlich der Entgelte, die sie bzw. er der Ober- oder Assistenzärztin bzw. dem Ober- oder Assistenzarzt gewährt (s. die WML);
- das Unternehmen, das Arbeitnehmende gegen ein ihm zukommendes Entgelt andern für Dienstleistungen zur Verfügung stellt (z.B. Temporär- oder Personalmanagementfirmen) sowie ein Unternehmen, das Arbeitnehmende zum

1	22. Juni	1951	ZAK 1951	S. 363	–
2	16. September	1957	ZAK 1958	S. 63	–
3	19. Oktober	1972	ZAK 1973	S. 368	BGE 98 V 230
4	21. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 398	EVGE 1957 S. 16
	21. Dezember	1956	ZAK 1957	S. 400	EVGE 1957 S. 18

- Kinderhüten⁵ oder zum Verrichten von Büroarbeiten zuweist, unbekümmert darum, ob das Entgelt ihm direkt oder durch Zahlung an die Arbeitnehmenden entrichtet wurde;
- das Unternehmen, das ein von ihm wirtschaftlich abhängiges anderes Unternehmen führen lässt und dafür von diesem Unternehmen entschädigt wird⁶;
 - die Konkursmasse, wenn sie in das Arbeitsverhältnis zwischen der Gemeinschuldnerin bzw. dem Gemeinschuldner und einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer eintritt ([Art. 211 Abs. 2 SchKG](#)) oder selbst Arbeitnehmende einstellt⁷ (s. Rz 1010 und 6055);
 - die Arbeitslosenkasse und die Militärversicherung für die den versicherten Personen ausgerichteten Entschädigungen, sofern diese massgebenden Lohn darstellen; desgleichen die Ausgleichskassen für die den versicherten Personen ausgerichteten Leistungen der Invalidenversicherung sowie der Erwerbssersatzordnung, sofern die betreffenden Leistungen massgebenden Lohn darstellen;
 - die Schule für die Krankenpflegeschülerinnen und -schüler, die in einem Lehrverhältnis stehen, auch für die Zeit, da diese ihr Praktikum in einem Spital (Aussenstation) absolvieren (s. auch die WML);
 - das Unternehmen, das aufgrund einer letztwilligen Verfügung der verstorbenen Inhaberin und Arbeitgeberin bzw. des verstorbenen Inhabers und Arbeitgebers die Treue seiner Arbeitnehmenden mit einer einmaligen Barzuwendung belohnt⁸;
 - die Person, zu der Mitglieder religiöser Gemeinschaften vom Mutterhaus gegen Entgelt zum Dienst abgeordnet werden, gleichgültig, ob das Stationsgeld (Geldlohn) den einzelnen Mitgliedern oder dem Mutterhaus ausgerichtet wird; sie hat jedoch ihren Beitrag und den Verwaltungskostenbeitrag dem Mutterhaus zu erbringen. Dieses entrichtet die Beiträge seiner Ausgleichskasse. Indessen kann diese Ausgleichskasse im Einvernehmen mit den Beteiligten den

⁵	11. Oktober	1954	ZAK 1955	S. 34	–
⁶	14. Januar	1958	ZAK 1958	S. 226	–
⁷	19. Dezember	1950	ZAK 1951	S. 75	EVGE 1950 S. 206
⁸	25. Februar	1975	ZAK 1975	S. 371	BGE 101 V 1

- Arbeitgebenden gestatten, die Beiträge der Ausgleichskasse zu entrichten, der sie angeschlossen sind;
 – die Person, die von Angehörigen gepflegt wird⁹.

1019. Arbeitgebende ohne Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte
 1 in der Schweiz sind jedoch auch dann beitragspflichtig, wenn
 1/16 sich dies aus einer zwischenstaatlichen Vereinbarung oder
 völkerrechtlicher Übung ergibt ([Art. 12 Abs. 3 Bst. a AHVG](#)).
 Das trifft namentlich auf die Arbeitgebenden mit Wohnsitz,
 Sitz oder Betriebsstätte in einem EU/EFTA-Mitgliedsstaat zu,
 wenn die Vo 883/2004 anwendbar ist und keine Vereinba-
 rung nach [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) abgeschlossen wurde.
1032. Arbeitgebende ohne Betriebsstätte in der Schweiz, deren
 1 Arbeitnehmende aufgrund des Abkommens mit der EU
 1/12 bzw. des EFTA-Übereinkommens in der Schweiz versichert
 sind, sind in der Schweiz beitragspflichtig ([Art. 12 Abs. 3
 AHVG](#); vgl. Rz 1019.1).
1032. Schliessen sie jedoch mit ihren in der Schweiz versicherten
 2 Arbeitnehmenden eine Vereinbarung gemäss [Art. 21 Abs. 2
 Vo 987/2009](#) ab, so rechnen die Arbeitnehmenden die Bei-
 1/16 träge anstelle der Arbeitgebenden mit der Ausgleichskasse
 ab (s. WVP, insb Mustervereinbarung im Anhang; s. auch
 WKB).
1032. Grundsätzlich müssen die ausländischen Arbeitgebenden die
 4 Ausgleichskasse über die Vereinbarung mit ihrer Arbeitneh-
 1/16 merin bzw. ihrem Arbeitnehmer informieren, wonach diese
 bzw. dieser die Beiträge selber entrichtet. Melden sich Arbeit-
 nehmende von sich aus aufgrund einer Vereinbarung ge-
 mäss [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#), können sie die Ausgleichs-
 kassen dessen ungeachtet erfassen (s. auch WKB).
- 1040 Arbeitnehmende nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender sind
 1/12 Arbeitnehmende,
 – deren Arbeitgebende weder Wohnsitz, Sitz noch Betriebs-
 stätte in der Schweiz haben und auch nicht aufgrund des

⁹ 15. Dezember 1997 AHI 1998 S. 153 –

- Abkommens mit der EU oder des EFTA-Übereinkommens beitragspflichtig sind ([Art. 12 Abs. 2 und 3 AHVG](#));
- deren Arbeitgebende gemäss [Art. 12 Abs. 3 AHVG](#) von der Beitragspflicht befreit sind (z.B. Vertretungen ausländischer Staaten in der Schweiz; vgl. Rz 1025 ff.);
 - die Wohnsitz in der Schweiz haben, aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen jedoch nicht versichert sind und der Versicherung gestützt auf [Art. 1a Abs. 4 AHVG](#) beitreten.

1/16 **3.4 Arbeitnehmende, die eine Vereinbarung gemäss Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009 abgeschlossen haben**

1049. In der Schweiz versicherte Arbeitnehmende, die mit ihren
1 Arbeitgebenden mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat eine Vereinbarung nach [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) abgeschlossen
1/16 haben, rechnen die Arbeitnehmenden die Beiträge anstelle der Arbeitgebenden mit der Ausgleichskasse ab (vgl. Rz 1032.1 ff., WVP und WKB).
1049. In diesem Fall entrichten die Arbeitnehmenden die üblicher-
2 weise von den Arbeitgebenden zu leistenden Beiträge und
1/16 Verwaltungskostenbeiträge selber. Die Arbeitgebenden haben den Arbeitnehmenden zusätzlich zum Lohn ihren Arbeitgeberanteil sowie die Verwaltungskostenbeiträge auszuführen. Für die AHV beträgt der Arbeitgeberanteil 4.2%, für die IV 0.7% und die EO 0.225% (insgesamt somit 5.125%) und für die ALV 1.1% bis zum Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes und 0.5% auf Fr. 148'200 übersteigende Lohnteile.
- 2002 Die Beiträge sind in Schweizerfranken geschuldet und zu be-
1/16 zahlen.
Für die Umrechnung der Einkommen im Rahmen der Anwendung der [Vo 883/2004](#) und [Vo 987/2009](#) ist der jeweilige Tageskurs der Europäischen Zentralbank (www.ecb.europa.eu) massgebend.
Bei Sachverhalten, für welche das Abkommen mit der EU bzw. das EFTA-Übereinkommen nicht gelten, existiert kein gesamtschweizerisch einheitlicher Kurs.

2034 1/16 Ob eine nachträgliche Lohnzahlung dem Beitrag unterliegt, beurteilt sich nach den Vorschriften, die für jenen Zeitraum gelten, für den die nachträgliche Lohnzahlung bestimmt ist (Bestimmungsprinzip)¹⁰. Die Eintragung der nachträglichen Lohnzahlung im IK wird in der WL VA/IK geregelt. So bestimmt sich nach dem *Bestimmungsprinzip*, ob überhaupt AHV/IV/EO-Beiträge und ALV-Beiträge geschuldet sind sowie ob ein Altersfreibetrag nach [Art. 6^{quater} AHVV](#) oder eine Freigrenze nach [Art. 34d AHVV](#) anwendbar ist.

2034. Beispiel Altersfreibetrag:

1 X geht am 31. Januar 2016 mit 65 Jahren in Pension. Ihm
1/16 werden im Februar zwei zusätzliche Monatslöhne in der Höhe von 20'000 Franken für seine langjährigen Dienste zugesprochen.

Auf dem Bonus kann kein Altersfreibetrag geltend gemacht werden, da sich dieser auf die Zusatzvergütung einer Erwerbstätigkeit bezieht, welche vor des Erreichens des ordentlichen Rentenalters ausgeübt worden ist.

2035 1/16 Bei nachträglichen Lohnzahlungen, die nach Rz 2034 dem Beitrag unterliegen, erfolgt die beitragsrechtliche Abrechnung grundsätzlich nach dem *Realisierungsprinzip*, wonach die Vorschriften im Zeitpunkt der Auszahlung massgebend sind. Dies gilt für:

- den Beitragssatz: es ist derjenige im Zeitpunkt der Auszahlung oder Gutschrift der Nachzahlung anzuwenden;
- die Höhe eines allfälligen Freibetrages bei Arbeitnehmenden im Rentenalter (Altersfreibetrag, [Art. 6^{quater} AHVV](#));
- die Höhe der geringfügigen Löhne, von denen nur auf Verlangen der versicherten Person Beiträge erhoben werden ([Art. 34d AHVV](#));
- die Lohneckwerte im vereinfachten Verfahren (vgl. Rz 2094).

2035. Sind auf nachträglichen Lohnzahlungen nach Rz 2034 ALV-
1 Beiträge geschuldet, werden diese nach dem Realisierungs-

¹⁰	26. September	1984	ZAK 1985	S. 42	BGE	110	V	225
	4. Oktober	1985	ZAK 1986	S. 123	BGE	111	V	161
	6. November	2012	9C_648/2011		BGE	138	V	463

1/16 prinzip bezogen, d.h. nach den im Realisierungsjahr geltenden Beitragssätzen (Rz 2035) und den Höchstgrenzen des massgebenden Lohnes (beim ALV-Beitrag, [Art. 3 Abs. 2 AVIG](#) i.V.m. [Art. 22 Abs. 1 UVG](#)).

2035. Beispiele

2

1/16

2013	Lohn	Fr. 100 000
2016	Lohn	Fr. 120 000
	Provision	Fr. 80 000

X. erhält 2016 eine Provision in der Höhe von Fr. 80 000 für 2013 vermittelte Geschäfte.

a) 2013 und 2016 gleicher Arbeitgeber; Beitragspflicht im Bestimmungs- und Realisierungsjahr

Nach Rz 2035 gelten für nachträgliche Lohnzahlungen der Beitragssatz und die Höchstgrenzen des Realisierungsjahres. Die Provision von 80'000 Fr. wird daher einfach zum übrigen Einkommen des Jahres 2016 addiert und zusammen mit diesem verabgibt:

$$\text{Fr. 120 000} + \text{Fr. 80 000} = \text{Fr. 200 000}$$

Auf der Summe von Fr. 200 000 sind 2,2 % ALV-Beiträge auf Fr. 148 200 und 1 % ALV-Beiträge auf Fr. 51 800 abzuführen.

b) 2016 neuer Arbeitgeber bzw. Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder Wegfall der Versicherungspflicht

Für den Beitragsbezug gilt das Realisierungsprinzip – wie im Beispiel a) – auch in den Fällen, in denen im Realisierungsjahr das Arbeitsverhältnis beim selben Arbeitgeber nicht mehr besteht oder die Versicherungspflicht wegfällt. Daher sind auf der Provision von Fr. 80 000 2,2 % ALV-Beiträge abzuführen.

2094 Die Arbeitgebenden können die Löhne ihrer Arbeitnehmenden im vereinfachten Verfahren abrechnen, sofern
1/16

- der einzelne Lohn 21 150 Franken nicht übersteigt,
 - die gesamte jährliche Lohnsumme des Betriebes 56 400 Franken nicht übersteigt,
 - die Löhne des gesamten beitragspflichtigen Personals im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden und
 - sie ihrer Abrechnungs- und Zahlungspflicht in den letzten Jahren ordnungsgemäss nachgekommen sind.
2094. Der Höchstlohn und die Höchstlohnsumme für den Zugang
1 zum vereinfachten Verfahren werden gegebenenfalls ohne
1/16 Abzug des Rentnerfreibetrages im Sinne von [Art. 6^{quater} AHVV](#)
ermittelt.
- 2095 Nicht im vereinfachten Verfahren abrechnen können Arbeit-
1/12 gebende, die im Fürstentum Liechtenstein wohnende und
täglich dorthin zurückkehrende Grenzgängerinnen bzw.
Grenzgänger in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis be-
schäftigen. Dasselbe gilt für Arbeitgebende mit Sitz in den
Kantonen Bern, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Jura, Neuen-
burg, Solothurn, Waadt oder Wallis, die in Frankreich woh-
nende und täglich dorthin zurückkehrende, im Sitzkanton der
Arbeitgebenden arbeitende Grenzgängerinnen bzw. Grenz-
gänger in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis beschäfti-
gen.
2096. Löhne, welche Personen im Rentenalter entrichtet werden
1 können nur im vereinfachten Verfahren abgerechnet werden,
1/16 wenn sie 16 800 Franken im Jahr (Rentnerfreibetrag nach
[Art. 6^{quater} AHVV](#)) übersteigen. Für die Erhebung der Quellen-
steuer, s. das KS QST.
2128. Als Privathaushalt gelten sämtliche Räume, die privat zu
1 Wohn zwecken genutzt werden, namentlich die Wohnung /
1/16 das Einfamilienhaus sowie privat genutzte Nebenräume (z.B.
Estrich, Keller, Garage, usw.) und Garten.
2128. Nicht zum Privathaushalt gehören hingegen namentlich
2 gemeinsame bzw. gemeinschaftlich genutzte Räume, Trep-
1/16 penhaus und Umschwung in Mehrfamilienhäusern, gewerbs-
mässig vermietete Ferienwohnungen sowie Zimmer in einem
Heim.

2128. Die Tätigkeit für einen Privathaushalt kann auch Nebenhand-
3 lungen ausserhalb der eigenen Wände beinhalten, welche als
1/16 Bestandteil der Tätigkeit im Haushalt zu behandeln sind (z.B.
ein Babysitter, der mit den Kindern draussen spielt oder eine
Betreuungsperson, welche Einkäufe tätigt etc.).
2128. Auf dem massgebenden Lohn der Personen, die von Tanz
4 und Theaterproduzenten, Orchestern, Phono- und Audiovisi-
1/16 onsproduzenten, Radio und Fernsehen sowie von Schulen im
künstlerischen Bereich beschäftigt werden, müssen die Bei-
träge in jedem Fall – ungeachtet der Einkommenshöhe – ent-
richtet werden ([Art. 34d Abs. 2 Bst. b AHVV](#)). Die Liste der
betroffenen Arbeitgeber ist abschliessend.
2128. Nicht als Theater-, Phono- oder Audiovisionsproduzenten
5 gelten namentlich: Festival- oder Happeningveranstalter,
1/16 Nightclubs und Jugendzentren. Nicht als Orchester gelten na-
mentlich Kirchen, Kulturzentren und Vereine deren Aufgaben
gemäss Statuten über das blosses Betreiben eines Orchesters
oder Chors hinausgehen (zum Beispiel Förderung der Volks-
musik).
2128. Als Schulen im künstlerischen Bereich gelten alle öffentlichen
6 und privaten Bildungsinstitutionen, deren Hauptzweck in der
1/16 Aus- und Weiterbildung in musischen Fächern liegt. Beispiele
dafür sind Kunsthochschulen, Kunstschulen, Kunstakade-
mien, Musik-, Tanz- und Theaterschulen, Video- und Film-
schulen, Literaturakademien. Nicht als solche gelten hinge-
gen z.B. Freizeit- oder Jugendzentren, welche nebst vielen
anderen Aktivitäten Kunstkurse anbieten oder Grund- und
Mittelschulen für ihren Musik- oder gestalterischen Unterricht.
2128. Ebenfalls in jedem Fall Beiträge zu entrichten sind auf den
7 Soldleistungen für Kernaufgaben der Feuerwehr, die über
1/16 den nach [Art. 6 Abs. 2 Bst. a AHVV](#) befreiten Betrag hinaus-
gehen, d.h. für 5'000.-- Franken übersteigende Entschädi-
gungen ([Art. 34d Abs. 4 AHVV](#)).

1/16 4.8 Zahlungsaufschub, Einsprache bzw. Beschwerde und Zinsenlauf

4057 Die Erhebung einer Einsprache bzw. einer Beschwerde hat
1/16 keinen Einfluss auf den Zinsenlauf ¹¹.

5013 Beiträge von Selbstständigerwerbenden, Arbeitnehmenden
1/16 nicht beitragspflichtiger Arbeitgebender ohne Quellenbezug ([Art. 6 Abs. 1 AHVG](#)) oder von Nichterwerbstätigen verjähren jedoch in jedem Fall erst ein Jahr nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem die massgebende Steuerveranlagung rechtskräftig wurde ([Art. 16 Abs. 1 zweiter Satz AHVG](#))¹². Für Arbeitnehmende, die mit ihren Arbeitgebenden mit Sitz in einem EU/EFTA-Staat eine Vereinbarung nach [Art. 21 Abs. 2 Vo 987/2009](#) abgeschlossen haben, gilt Rz 5012.

¹¹	16. Februar	1983	ZAK 1983	S. 240	BGE	109	V	1
	22. Juni	1994	AHI 1995	S. 77	–			
¹²	28. April	1989	ZAK 1989	S. 512	BGE	115	V	183
	30. November	2006	H	1/06	–			